



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
2. März 2016

Resolution 2270 (2016)

verabschiedet auf der 7638. Sitzung des Sicherheitsrats
am 2. März 2016

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom



Ausbildung, Beratung, Dienste oder die im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz dieser Rüstungsgüter und dieses sonstigen Wehrmaterials Anwendung finden;

7. erklärt, dass die in den Ziffern 8 a), 8 b) und 8 c) der Resolution 1718 (2006) auferlegten und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1874 (2009) verlängerten Verpflichtungen in Bezug auf die Lieferung von Artikeln in die DVRK oder aus der DVRK zum Zweck der Instandsetzung, Wartung, Modernisierung, Testung, Nachkonstruktion und Verm

schaffung von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen, beispielsweise Schiffen (einschließlich Seeschiffen), verwendet werden könnten;

13. beschließt dass ein Mitgliedstaat, wenn er feststellt, dass ein Diplomat~~e~~Regierungsvertreter oder sonstiger in behördlicher Eigenschaft tätiger Staatsangehöriger der DVRK im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder einer bei der Umgehung von Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution behilflichen Person oder Einrichtung handelt, die Person zur Repatriierung in die DVRK aus seinem Hoheitsgebiet ausweist, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, mit der Maßgabe, dass diese Ziffer Vertreter der Regierung der DVRK nicht an der Durchreise zum Amtssitz oder zu anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zum Zweck der Wahrnehmung von Dienstgeschäften betreffend die Vereinten Nationen hindert, und beschließt dass diese Ziffer keine Anwendung auf eine Person findet in a) die Anwesenheit der Person für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist, b) die Anwesenheit der Person ausschließlich zu medizinischen, sicherheitsbezogenen oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich ist oder c) der Ausschuss im Einzelfall festgestellt hat, dass die Ausweisung der Person den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und dieser Resolution zuwiderläufe;

14. beschließt dass ein Mitgliedstaat, wenn er feststellt, dass eine Person, die nicht seine Staatsangehörigkeit besitzt, im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung handelt oder bei der Umgehung von Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution behilflich ist, die Person zur Repatriierung in den Staat der Staatsangehörigen

17. beschließt dass alle Mitgliedstaaten verhindern, dass in ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen Staatsangehörige der DVRK Fachunterricht oder Fachausbildung in Disziplinen erhalten, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der DVRK oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, einschließlich Unterricht oder Ausbildung in höherer Physik, fortgeschrittenen Computersimulation und damit zusammenhängenden Computerwissenschaften, raumbezogener Navigation, Kerntechnik, Luft und Raumfahrttechnik und damit zusammenhängenden Disziplinen;

18. beschließt

diese Aktivitäten ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung dienen, die nicht von Personen oder Einrichtungen der DVRK zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, und Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass diese Aktivitäten zu Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution beitragen;

21. beschließt

des betreffenden Staates zu den Nuklearprogrammen, ~~oder~~ Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Programmen für Massenvernichtungswaffen der DVRK, zu den nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und ~~den~~ nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder zur Umgehung ~~der~~ mit Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnte;

28. bekräftigt die Ziffern 14 bis 16 der Resolution 1874 (2009) und Ziffer 8 der Resolution 2087 (2013) und beschließt ~~da~~ dass diese Ziffern auch in Bezug auf alle bei Überprüfungen nach Ziffer 18 der vorliegenden Resolution entdeckten Artikel ~~gö~~ten, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach ~~der~~ Resolution verboten ist;

29. beschließt ~~dass~~ die DVRK Kohle, Eisen und Eisenerz weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder ~~unter~~ Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen ~~liefern~~, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen ~~oder~~ Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ~~Hoheitsgebiet~~ der DVRK haben oder nicht, aus der DVRK verbieten, und beschließt

Verkauf oder die Lieferung von Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge außerhalb der DVRK ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die DVRK und ihres Rückflugs gilt;

32. beschließt dass das mit Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten auf alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen außerhalb der DVRK Anwendung findet, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Einrichtungen der Regierung der DVRK oder der Partei der Arbeit Koreas oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehenden Einrichtungen stehen und die nach Feststellung des betreffenden Staates mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten verbunden sind, beschließt ferner, dass alle Staaten mit Ausnahme der DVRK sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen für die genannten Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Namen oder auf die Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen oder zu deren Gunsten zur Verfügung stellen, und beschließt diese Maßnahmen keine Anwendung finden auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen, die zur Wahrnehmung der Tätigkeit der Vertretungen der DVRK bei den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen oder anderen diplomatischer und konsularischer Vertretungen der DVRK erforderlich sind, und auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen, von denen der Ausschuss im Einzelfall im Voraus feststellt, dass sie für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Entnuklearisierung oder einen anderen mit den Zielen dieser Resolution vereinbaren Zweck erforderlich sind;

33. beschließt dass die Staaten die Eröffnung und den Betrieb neuer Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen von Banken der DVRK in ihrem Hoheitsgebiet verbieten, beschließt ferner, dass die Staaten den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Finanzinstitutionen verbieten, mit Banken des DVRK neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und Beteiligungen an diesen Banken zu erwerben oder Korrespondenzbankbeziehungen zu diesen Banken herzustellen oder zu unterhalten, sofern diese Transaktionen nicht im Voraus vom Ausschuss genehmigt wurden, und beschließt dass die Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution bestehende Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen zu schließen und auch Gemeinschaftsunternehmen mit Banken der DVRK, Beteiligungen an ihnen und Korrespondenzbankbeziehungen zu ihnen zu beenden;

34. beschließt dass die Staaten den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Finanzinstitutionen verbieten, in der DVRK neue Vertretungen oder Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Bankkonten

beizutragen, und nimmt dieser Hinsicht Kenntnis von der Berichterstattung der Sachverständigengruppe und den Informationen über Verstöße gegen Sanktionen, die der Ausschuss veröffentlicht hat;

43. weist den Ausschuss an, auf Verstöße gegen die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen wirksam zu reagieren, und weist dieser Hinsicht den Ausschuss an, weitere Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen sollen;

44. weist den Ausschuss an, sich weiter darum zu bemühen, den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der gegen die DVRK verhängten Maßnahmen zu helfen, und ersucht in dieser Hinsicht den Ausschuss, eine umfassende Zusammenstellung aller in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erstellen und zu verteilen, um die Durchführung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern;

45. weist den Ausschuss an, die Angaben auf seiner Liste von Personen und Einrichtungen zu aktualisieren, einschließlich neuer Aliasnamen und Tarnfirmen, und weist den Ausschuss an, diese Aufgabe innerhalb von 75 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle zwölf Monate zu erfüllen;

46. beschließt, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) ausgeführte Mandat des Ausschusses in Bezug auf die in den Resolutionen 1874 (2009) (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

47. betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der DVRK, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der DVRK oder einer Person oder Einrichtung in der DVRK oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder in dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

48. unterstreicht, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der DVRK hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und nach dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der DVRK Hilfe und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der DVRK durchführen, zu beeinträchtigen;

49. verweist erneut darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, bekräftigt die Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern und allen Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

50. bekräftigt seine Unterstützung für die Sonderparteigespräche und fordert ihre Wiederaufnahme und bekundet seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der DVRK, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)

1. CHOE CHUN-SIK

a. Beschreibung Choe Chun Sik war Direktor der Second Academy of Natural Sciences (SANS) und leitete das Programm für Langstreckenflugkörper der DVRK.

b. Auch bekannt als Choe Chun Sik; Ch'oe Ch'un Sik

Auch bekannt als ID 88 >>BD7 5(s)JTJ /TT1 76rJf8nngTP224-10e Chu

e 8 3 n

- c. Identifizierungsangaben: Reisepass: 472120203; Reisepass gültig bis: 21. Februar 2017; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geburtsdatum: Oktober 1976

7. KANG MUN KIL

- a. Beschreibung Kang Mun Kil hat als Vertreter von Namchongang, auch bekannt als Namhung, Beschaffungstätigkeiten im nuklearen Bereich vorgenommen.
- b. Auch bekannt als Jiang Wenji
- c. Identifizierungsangaben: Reisepass: PS 472330208; Reisepass gültig bis: 4. Juli 2017; Staatsangehörigkeit: DVRK

8. KANG RYONG

- a. Beschreibung Vertreter der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) in Syrien
- b. Auch bekannt als keine Angaben
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: August 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK

9. KIM JUNG JONG

- a. Beschreibung Vertreter der Tanchon Commercial Bank in Vietnam
- b. Auch bekannt als Kim Chung Chong
- c. Identifizierungsangaben: Reisepass: 199421147; Reisepass gültig bis: 29. Dezember 2014; Reisepass: 381110042; Reisepass gültig bis: 25. Januar 2016; Reisepass: 563210184, Reisepass gültig bis: 16. Juni 2018; Geburtsdatum: 7. November 1966; Staatsangehörigkeit: DVRK

10. KIM KYU

- a. Beschreibung Referent für externe Angelegenheiten bei der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID)
- b. Auch bekannt als keine Angaben
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 30. Juli 1968; Staatsangehörigkeit: DVRK

11. KIM TONG MY'ONG

- a. Beschreibung Kim Tong My'ong ist Präsident der Tanchon Commercial Bank und hatte seit mindestens 2002 verschiedene Positionen bei der Tanchon Commercial Bank inne. Außerdem spielte er bei der Lenkung der Geschäfte der Amrogang eine Rolle.
- b. Auch bekannt als Kim Chin-So'k, Kim Tong-Myong, Kim Jin-Sok; Kim, Hyok-Chol
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsjahr: 1964; Staatsangehörigkeit: DVRK

12. KIM YONG CHOL

- a. Beschreibung Vertreter der KOMID in Iran
- b.

Überweisung von Mitteln, die mit der Korea Mining Development Corporation im Zusammenhang stehen.

b.

-
- c. Sitz Pjöngjang, DVRK
9. NATIONAL AEROSPACE DEVELOPMENT ADMINISTRATION
- a. Beschreibung Die NADA ist an der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technologie der DVRK, darunter Satellitenstarts und Trägerraketen, beteiligt.
 - b. Auch bekannt als NADA
 - c. Sitz DVRK
10. OFFICE 39
- a. Beschreibung Staatliche Stelle der DVRK.
 - b. Auch bekannt als Office #39; auch bekannt als Office No. 39; auch bekannt als Bureau 39; auch bekannt als Central Committee Bureau 39; auch bekannt als Third Floor; auch bekannt als Division 39
 - c. Sitz DVRK
11. RECONNAISSANCE GENERAL BUREAU
- a. Beschreibung Das Reconnaissance General Bureau ist die wichtigste nachrichtendienstliche Organisation der DVRK und entstand Anfang 2009 durch die Zusammenlegung bestehender nachrichtendienstlicher

Anlage III

Schiffe der Ocean Maritime Management (OMM)

Name des Schiffs	IMO-Nummer
1. CHOL RYONG (RYONGGUN BONG)	8606173
2. CHONG BONG(GREENLIGHT)(BLUE NOUVELLE)	8909575
3. CHONG RIM 2	8916293
4. DAWNLIGHT	9110236
5. EVER BRIGHT 88 (J STAR)	8914934
6. GOLD STAR 3 (BENEVOLENCE 2)	8405402
7. HOE RYONG	9041552
8. HU CHANG (O UN CHONGNYON)	8330815
9. HUI CHON (HWANG GUM SAN2)	8405270
10. JH 86	8602531
11. JI HYE SAN (HYOK SIN 2)	8018900
12. JIN TAI	9163154
13. JIN TENG	9163166
14. KANG GYE (PI RYU GANG)	8829593
15. MI RIM	8713471
16. MI RIM 2	9361407
17. O RANG (PO THONG GANG)	8829555
18. ORION STAR (RICHOCLEAN)	93335898713269P <</MCID 3 /TT119

Name des Schiffs

IMO-Nummer

30. GRAND KARO

Anlage IV

Luxusgüter

- a) Luxusuhren: Armbanduhren, Taschenuhren ~~andere~~ Uhren mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen
 - b) Verkehrsmittel wie
 - 1) Wasserfahrzeuge für Sport und Freizeitwecke (beispielsweise Wasserskooter)
 - 2) Schneemobile (im Wert von über 2.000 Dollar)
 - c) Gegenstände aus Bleikristall
 - d) Freizeitsportausrüstung
-